



Nestlé Good food, Good life



Bericht des Verwaltungsrats zur beantragten Statutenrevision

**Ordentliche Generalversammlung
der Nestlé AG
vom 20. April 2023**

Inhaltsverzeichnis

A. Übersicht	3
1. Vorbemerkungen	3
2. Änderung der Bestimmungen über die Generalversammlung	3
3. Änderung der Bestimmungen über den Verwaltungsrat, die Vergütung, Verträge und Mandate sowie sonstiger Bestimmungen in den Abschnitten II., III.D., IV. und V. der Statuten	4
B. Vorgeschlagene Statutenänderungen	7

A. Übersicht

Dieser Bericht informiert die Aktionäre der Nestlé AG über die beantragte Statutenrevision, die den Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 2023 vorgelegt wird. Alle in diesem Bericht enthaltenen Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts (die Aktienrechtsrevision), die am 1. Januar 2023 in Kraft trat (vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen). Die Aktienrechtsrevision modernisiert das Schweizer Aktienrecht, behält aber dessen Grundprinzipien bei. Das revidierte Recht verbessert unter anderem die Corporate Governance kotierter Gesellschaften, führt zu einer grösseren Flexibilität in Bezug auf die Generalversammlung und stärkt die Aktionärsrechte.

Schweizer Aktiengesellschaften sind aufgrund der Aktienrechtsrevision verpflichtet, ihre Statuten innert zwei Jahren an das neue Recht anzupassen. Daher beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären der Nestlé AG, die Statuten an das neue Aktienrecht und an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

Diese Übersicht fasst die wesentlichen beantragten Änderungen in den Statuten der Nestlé AG zusammen und beschreibt deren Hintergründe und Folgen. Im Anschluss an diese Übersicht wird die beantragte Statutenrevision im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen dargestellt.

2. Änderung der Bestimmungen über die Generalversammlung

Unter Traktandum 7.1 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Statutenänderungen (Artikel 6, 8, 9, 10 und 13) im Zusammenhang mit Aktionärsrechten und der Generalversammlung:

Artikel 6 – Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Aktienrechtsrevision stärkt die Aktionärsrechte, indem der Generalversammlung zusätzliche unübertragbare Befugnisse eingeräumt werden (vgl. Artikel 698 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)). Der Verwaltungsrat beantragt daher, Artikel 6 der Statuten durch die Aufnahme der neuen der Generalversammlung zugeordneten Befugnisse anzupassen.

Artikel 8 – Ausserordentliche Generalversammlung

Das revidierte Recht stärkt die Rechte der Aktionäre weiter, indem die Schwelle für das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen, von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt wurde. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderung in Artikel 8 Abs. 2 der Statuten zu reflektieren.

Artikel 9 – Art der Einberufung; Traktandierung; Tagungsort

Das revidierte Recht führt verschiedene Durchführungsmöglichkeiten für die Generalversammlung ein: Die Generalversammlung kann entweder an verschiedenen Orten

gleichzeitig, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Im Rahmen einer hybriden Generalversammlung können Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, in Echtzeit und über elektronische Mittel teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Eine virtuelle Generalversammlung wird ohne physischen Tagungsort nur unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt (vgl. Artikel 701a - 701f OR). Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, eine virtuelle oder hybride Generalversammlung abzuhalten, beantragt er, Artikel 9 der Statuten anzupassen, damit alle diesbezüglichen Möglichkeiten des neuen Rechts abgebildet sind. Sollte der Verwaltungsrat jemals zu einer virtuellen Generalversammlung einladen, wird er klare Verfahren festlegen und bekanntgeben, damit Aktionäre alle ihre Rechte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ausüben können.

Die weiteren beantragten Änderungen in Artikel 9 der Statuten bilden die möglichen neuen Kommunikationsformen, die neuen Einberufungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einladung zu einer Generalversammlung (vgl. Artikel 700 Abs. 2 OR) und eine sprachliche Anpassung ab.

Artikel 10 – Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

Das revidierte Recht verpflichtet Publikumsgesellschaften, die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen (vgl. Artikel 702 Abs. 5 OR). Zudem können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in Artikel 10 der Statuten abzubilden.

Artikel 13 – Besonderes Quorum

Das revidierte Gesetz erweitert die Liste der wichtigen Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktien und die absolute Mehrheit des vertretenen Nennwerts an einer Generalversammlung erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 12 und 13 berücksichtigen die jüngsten Änderungen des revidierten Gesetzes.

3. Änderung der Bestimmungen über den Verwaltungsrat, die Vergütung, Verträge und Mandate sowie sonstiger Bestimmungen in den Abschnitten II., III.D., IV. und V. der Statuten

Unter Traktandum 7.2 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene technische Anpassungen der Statuten, um das neue Recht abzubilden:

Artikel 4 – Aktienzertifikate; Bucheffekten

Die beantragten Änderungen in Artikel 4 der Statuten sind Klarstellungen, die sich entweder aus dem revidierten Recht (Abs. 1) oder der neueren Rechtsprechung (Abs. 3) ergeben.

Artikel 5 – Aktienbuch

Das revidierte Recht erlaubt es Gesellschaften, ihren Aktionären Mitteilungen auch elektronisch zukommen zu lassen. Entsprechend führt die beantragte Statutenänderung solche neuen Kommunikationswege ein und stellt klar, dass Nestlé AG auf die zuletzt erhaltenen Kontaktdaten ihrer Aktionäre abstellen darf.

Artikel 16 – Organisation des Verwaltungsrates

Artikel 17 – Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Artikel 18 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Artikel 19 – Übertragung von Befugnissen

Gemäss dem revidierten Recht bedarf eine Delegation der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung keiner statutarischen Grundlagen mehr (vgl. Artikel 716b Abs. 1 und 2 OR). Das Recht zur Delegation der Geschäftsführung ist auch mittels Verwaltungsratsbeschlüssen möglich. Folglich beantragt der Verwaltungsrat eine entsprechende Änderung der Statuten.

Die Aktienrechtsrevision führte erweiterte Befugnisse zugunsten der Generalversammlung (vgl. Artikel 6 der Statuten), aber auch zugunsten des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat beantragt daher eine Anpassung der Statuten, um die folgenden zusätzlichen Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates abzubilden:

- Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu erstellen;
- Es ist eine unübertragbare Pflicht des Verwaltungsrates, im Falle der Überschuldung ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen; und
- In Übereinstimmung mit Artikel 6 lit. m) der Statuten betreffend die Generalversammlung beantragt der Verwaltungsrat, einen allgemeinen Vorbehalt bezüglich seiner Befugnisse und Pflichten durch andere gesetzliche oder statutarische Bestimmungen einzufügen.

Artikel 20 – Anzahl der Revisoren; Amtsdauer

Die beantragte Änderung soll klarstellen, dass sich die Amtsdauer der Revisoren auf das Geschäftsjahr bezieht, für das sie ernannt werden. Diese rein technische Klarstellung ist nicht auf das revidierte Recht zurückzuführen.

Artikel 21^{ter} – Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Artikel 21^{quinquies} – Grundsätze

Artikel 21^{sexies} – Mandate ausserhalb von Nestlé

Der bestehende Artikel 21^{ter} sieht einen Zusatzbetrag vor, den Nestlé AG oder eine von ihr kontrollierte Gesellschaft an jedes neue Mitglied der Geschäftsleitung oder an jedes Mitglied, das innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während einer Vergütungsperiode, für die die Generalversammlung die Vergütung bereits genehmigt hat, ausrichten kann. Gemäss revidiertem Recht steht ein solcher Zusatzbetrag nur noch für neu ernannte Geschäftsleitungsmitglieder zur Verfügung (Artikel 735a Abs. 1 OR e contrario). Des Weiteren darf gemäss revidiertem Recht die Entschädigung für ein Konkurrenzverbot die

durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (Artikel 735c Ziff. 2 OR). Schliesslich beinhaltet das revidierte Recht eine neue Definition des Begriffs «Mandate» (vgl. Artikel 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Der Verwaltungsrat beantragt daher die Revision der Artikel 21^{ter}, 21^{quinquies} und 21^{sexies}, um das neue Recht abzubilden.

Artikel 23 – Geschäftsbericht

Die beantragte Änderung gleicht die Statuten dem von Nestlé verwendeten Begriff des Lageberichts als Teil des Geschäftsberichts an.

Artikel 25 – Mitteilungen

Seit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision müssen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre nicht mehr schriftlich im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts erfolgen, sondern ermöglicht Gesellschaften auch elektronisch zu kommunizieren. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Anpassung von Artikel 25, damit Nestlé AG die neue Flexibilität gegebenenfalls nutzen kann, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz elektronischer Mittel.

B. Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten (Auszug)

Artikel 4 Aktienzertifikate; Bucheffekten

¹ Nestlé kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Nestlé steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Nestlé trägt dafür die Kosten.

² Falls Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile Unterschriften sein.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von Nestlé jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Namenaktien der Nestlé zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 Aktienbuch

¹ Nestlé führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss Nestlé mitgeteilt werden.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Artikel 4 Aktienzertifikate; Bucheffekten

¹ Nestlé kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, als Wertrechte oder als Bucheffekten ausgeben. Nestlé steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Nestlé trägt dafür die Kosten.

² *[unverändert]*

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von Nestlé jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁴ *[unverändert]*

Artikel 5 Aktienbuch

¹ Nestlé führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Namen und Kontaktdaten aufgeführt sind. Jeder Wechsel der Kontaktdaten muss Nestlé

mitgeteilt werden. Mitteilungen von Nestlé gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

² Nur im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragene Personen können die Stimmrechte oder die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

² *[unverändert]*

³ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn Nestlé als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt Nestlé das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht.

³ *[unverändert]*

⁴ Der Erwerber von Aktien wird im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, sofern er ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

⁴ *[unverändert]*

⁵ Keine natürliche oder juristische Person wird mit Stimmrecht von mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die einen Teil oder alle ihre Aktien durch Nominees gemäss diesem Artikel halten. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht im Falle der Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder in den in Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Fällen.

⁵ *[unverändert]*

⁶ Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente über die Eintragung von Treuhändern oder

⁶ *[unverändert]*

Nominees mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Statuten zu gewährleisten.

7 Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften betreffend die Beschränkung der Eintragung oder der Nominees zusammenschließen, gelten als eine Person oder als ein Nominee im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels.

7 *[unverändert]*

8 Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Aktionärs oder Nominees nach Anhörung dieses Aktionärs oder Nominees rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn der betreffende Eintrag auf der Grundlage falscher Informationen zustande gekommen ist. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist unverzüglich über die Streichung der Eintragung zu informieren.

8 *[unverändert]*

9 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und erlässt die erforderlichen Reglemente in Bezug auf die Anwendung dieses Art. 5. Darin sind die Fälle zu spezifizieren, in denen der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat eingesetztes Gremium Ausnahmen von der Eintragungsbeschränkung oder vom Reglement in Bezug auf Nominees gestatten kann.

9 *[unverändert]*

10 Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

10 *[unverändert]*

Artikel 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ von Nestlé.

² Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- d) Wahl und Abwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 21^{bis};
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; und
- i) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ *[unverändert]*

² Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- d) Wahl und Abwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- h) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- i) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 21^{bis};
- j) Genehmigung des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
- k) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l) Beschlussfassung über die Dekotierung der Aktien von Nestlé; und
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

² Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzu-berufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sobald dies nach Eingang eines entsprechenden Begehrens praktikabel ist.

Artikel 9 Art der Einberufung; Traktandierung

¹ Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.

² Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 8 Abs. 2) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 9 Abs. 3) verlangt haben.

Artikel 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ *[unverändert]*

² Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzu-berufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sobald dies nach Eingang eines entsprechenden Begehrens praktikabel ist.

Artikel 9 Art der Einberufung; Traktandierung; Tagungsort

¹ Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25, mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief oder auf elektronischem Weg informiert werden.

² Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, der Art und des Ortes der Generalversammlung; der Verhandlungsgegenstände; der Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung; gegebenenfalls der Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

3 Ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 0,15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Nestlé vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden.

4 Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- a) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; oder
- b) Durchführung einer Sonderprüfung.

3 Ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen über mindestens 0,15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals oder der Stimmen von Nestlé verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden.

4 Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf:

- a) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; oder
- b) Durchführung einer Sonderuntersuchung.

5 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

6 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionäre, die nicht an einem der Tagungsorte der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

7 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf

Artikel 10 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates; der Vorsitzende verfügt über sämtliche verfahrensleitenden Befugnisse.

² Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 13 Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- a) eine Änderung des Gesellschaftszwecks von Nestlé;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung oder Aufhebung solcher Beschränkungen;
- d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) eine Erhöhung des Aktienkapitals aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zum Zweck einer Sachübernahme oder die Gewährung von besonderen Vorteilen bei einer Kapitalerhöhung;

elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 10 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

¹ *[unverändert]*

² *[unverändert]*

³ Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 13 Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) eine Änderung des Gesellschaftszwecks von Nestlé;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung oder Aufhebung solcher Beschränkungen;
- d) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbandes;
- e) eine Erhöhung des Aktienkapitals aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung oder die

f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
g) eine Verlegung der Sitze von Nestlé;
h) die Auflösung von Nestlé;
i) Einschränkungen der Ausübung des Stimmrechts und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
j) die Beschränkung der Eintragung (Art. 5 Abs. 4 bis 7) und die Begrenzung von Stimmrechten (Art. 11 Abs. 2, 3 und 4) und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
k) die Änderung der Firma von Nestlé;
und
l) sonstige Angelegenheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 16 Organisation des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wählt einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

² Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation und die Verteilung seiner Befugnisse im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2.

Artikel 17 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Nestlé, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisa-

Gewährung von besonderen Vorteilen bei einer Kapitalerhöhung;

f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
g) eine Verlegung der Sitze von Nestlé;
h) die Auflösung von Nestlé;
i) Einschränkungen der Ausübung des Stimmrechts und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
j) die Beschränkung der Eintragung (Art. 5 Abs. 4 bis 7) und die Begrenzung von Stimmrechten (Art. 11 Abs. 2, 3 und 4) und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
k) die Änderung der Firma von Nestlé;
l) die Zusammenlegung von Aktien;
m) die Dekotierung der Aktien von Nestlé; und
n) sonstige Angelegenheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 16 Organisation des Verwaltungsrates

¹ *[unverändert]*

² Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation und die Verteilung seiner Befugnisse im Organisationsreglement oder durch Verwaltungsratsbeschlüsse nach Art. 19 Abs. 2.

Artikel 17 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Nestlé, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement oder durch Verwaltungs-

tionsreglement nach Art. 19 Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 18 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

- a) Oberleitung von Nestlé, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die Nestlé vertretenden Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung von Nestlé betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; und
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

ratsbeschlüsse nach Art. 19 Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 18 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

- a) Oberleitung von Nestlé, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement oder durch Verwaltungsratsbeschlüsse nach Art. 19 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die Nestlé vertretenden Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung von Nestlé betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, des Berichtes über nichtfinanzielle Belange und anderer Berichte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- j) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; und

k) andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Befugnisse und Aufgaben.

Artikel 19 Übertragung von Befugnissen

¹ Der Verwaltungsrat kann innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten aus seiner Mitte permanente oder Ad-hoc-Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut sind. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

² Sofern nach Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder, an einen oder mehrere Ausschüsse oder an Dritte übertragen.

Artikel 20 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung von Nestlé und der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von Nestlé unabhängig sind. Die Revisoren von Nestlé können wiedergewählt werden.

Artikel 19 Übertragung von Befugnissen

¹ *[unverändert]*

² Sofern nach Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes oder durch Verwaltungsratsbeschlüsse ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder, an einen oder mehrere Ausschüsse oder an Dritte übertragen.

Artikel 20 Anzahl der Revisoren; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer eines Geschäftsjahres einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung von Nestlé und der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von Nestlé unabhängig sind. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Die Revisoren von Nestlé können wiedergewählt werden.

Artikel 21^{ter} Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, das/die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt/eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird/werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 21^{quinquies} Grundsätze

¹ Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen; Dauer und Kündigungsfrist dürfen höchstens ein Jahr betragen.

² Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.

³ Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren enthalten. Die jährliche

Artikel 21^{ter} Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Nestlé oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, das/die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt/eintreten, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 21^{quinquies} Grundsätze

¹ *[unverändert]*

² *[unverändert]*

³ Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren enthalten. Die Gesamtent-

Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf 50% der letzten an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresgesamtvergütung nicht übersteigen.

Artikel 21^{sexies} Mandate ausserhalb von Nestlé

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 4 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und 5 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 2 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und 4 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch Nestlé kontrolliert werden;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von Nestlé oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein

schädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Artikel 21^{sexies} Mandate ausserhalb von Nestlé

¹ *[unverändert]*

² *[unverändert]*

³ *[unverändert]*

⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Man-

entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Artikel 23 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung von Nestlé, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 25 Bekanntmachungen

Sämtliche von Nestlé vorzunehmenden Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht wurden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

date in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

⁵ *[unverändert]*

Artikel 23 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung von Nestlé, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 25 Mitteilungen

Sämtliche von Nestlé vorzunehmenden Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie, nach Wahl des Verwaltungsrates, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht wurden oder in einer Form erfolgten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.



Nestlé

© 2023 Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)